

Hygieneplan

für die Praxis: Zentrum für Entspannung
August-Hinrichs-Straße 70
26160 Bad Zwischenahn / Ofen

Räumlichkeiten: Praxisraum (46m²)
Gäste WC (6m²)
Flur / Garderobe (9m²)

Verbindliche Regelungen während der Pandemie

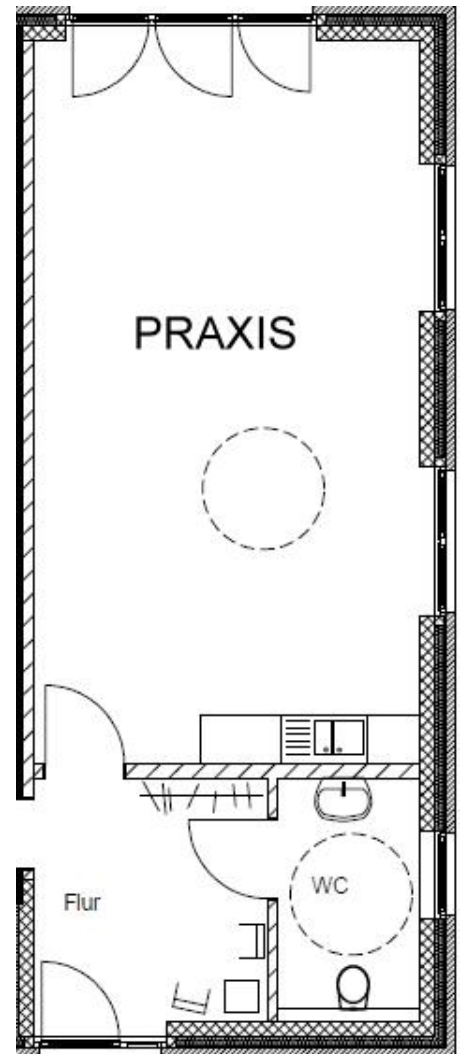
Gemäß § 34ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen unter besonderen hygienischen Bedingungen erfolgen.

Bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen **auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche** sichergestellt sind

Nach §5a der Nds. Corona-Verordnung

Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. (Details im Auszug Seite 2 Punkt 1)

Spezielle Räume:



Raumname	Anzahl (+ Dozent)	Bemerkung
PRAXIS	Maximal 8 Personen + 1 Dozent	Vollständig zu öffnende bodentiefe Fenster, die jeweils als Aus- und Eingang nutzbar sind. Desinfektionsmöglichkeit vorhanden
FLUR	Maximal 1 Person	Ausreichend Platz für mind. Anstand 1,5m, damit sich zwei Personen passieren können. Desinfektionsmöglichkeit vorhanden
WC	Maximal 1 Person	DIN 18040-2: Barrierefreies WC Desinfektionsmöglichkeit vorhanden

Hinweis: alle o.g. Räume verfügen über Reinigungstücher (mit Desinfektionsmittel getränkt) und entsprechend Handschuhe.

Pandemieraumkonzept

Verhalten in Räumen und Desinfektion

1. Das Betreten der Räume erfolgt einzeln mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern. Mitarbeiter oder Kunden dürfen die Räumlichkeiten **nur betreten wenn**
 - a. eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis gemäß Niedersächsische Corona-Verordnung §5a vorliegt oder
 - b. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) besteht oder
 - c. sie gegen Covid-19 geimpft wurden und diese Impfung ab dem 15.Tag nach der 2.Impfungen mit Nachweis der Impfung über den Impfausweis erfolgen kann.
2. Dokumentationspflicht
 - a. Bei Kunden werden Daten gemäß der (Niedersächsische Corona-Verordnung) Familienname, Vorname, vollständige Anschrift, eine Telefonnummer, Erhebungsdatum und -uhrzeit bzw. der vereinbarte Termin erfasst. Die vollständige Anschrift umfasst die Angabe der privaten Adresse in Form von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort.
 - b. Bei Mitarbeitern genügen die dienstlichen Kontaktdaten, also die Anschrift des Unternehmens bzw. der Behörde.
 - c. Die Kontaktdaten müssen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden, § 5 Abs. 1 Satz 7 CoronaVO. Nur bei begründeten Zweifeln an ihrer Plausibilität sind die Daten zu überprüfen.
 - d. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses müssen die Kontaktdaten datenschutzkonform gelöscht werden.
 - e. Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 CoronaVO dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.
 - f. Die erhobenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck wie z.B. der Kundenansprache oder Werbung genutzt werden.
 - g. Die von der Dokumentationspflicht betroffenen Personen werden über die Datenerhebung über einen Aushang Empfangsbereich und ein Informationsblatt informiert
3. Es ist stets ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eigenverantwortlich einzuhalten.
 - a. Der Mindestabstand gilt immer; im Sitzen, Stehen und Gehen
 - b. Beim Bewegen im Raum ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. In allen Situationen, in denen kurzfristig der Mindestabstand absehbar nicht eingehalten werden kann (z.B. in Fluren, Pausenräumen und Teeküchen usw.), ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
4. Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden.
5. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand in einem Raum nicht eingehalten werden können, ist die Gruppe auf andere Räume aufzuteilen.
6. Die größten zur Verfügung stehenden Räume sind zu nutzen und zusätzlich die Beginnzeiten sowie die Pausenzeiten entsprechend versetzt zu organisieren, damit es kein Gedränge auf den Fluren und/oder den Sozialflächen gibt.
7. Der Moderator der Besprechung/Veranstaltung verantwortet das Verhalten der Gruppe. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln wird die Besprechung/Veranstaltung sofort von der Moderatorin beendet.
8. Zu Beginn und Ende und in den Pausen sind die Eingangstüren, sofern es keine Brandschutztüren sind, dauergeöffnet zu halten.
9. In Räumen für Besprechungszwecke befinden sich Möglichkeiten zur Händedesinfektion. Diese sind bei Betreten und Verlassen der jeweiligen Räume zu benutzen.
10. Räume werden für maximal 90 Minuten genutzt; danach erfolgt eine Pause über ~15 Minuten mit ausreichender Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen. Nach 30 Minuten spätestens ist während einer Besprechung für Querlüftung zu sorgen. Mindestens ein Fenster ist immer auf.
11. Der Moderator einer Besprechung wird selbst nach jeder Nutzung eines Raums eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster/Türen über mehrere Minuten vornehmen.
12. Der Moderator einer Besprechung wird selbst nach jeder Nutzung eines Raums dafür Sorge tragen, dass sofort alle Tischoberflächen und die benutzten Fenstergriffe mittels der vorhandenen Reinigungstücher (mit Desinfektionsmittel getränkt) gereinigt werden.

Pandemieraumkonzept

Generell keine Speiseversorgung in Besprechungen oder Fortbildungen, Weiterbildung, Schulung = keine Kekse (Buffetrisiko weil alle alles anfassen).

Desinfektion von Material: Schülke Wipes - Feuchttuchspendersystem zum eigenständigen Befüllen von Schülke Flächendesinfektionsmitteln. Schülke Wipes können zur Flächendesinfektion und Reinigung von nicht invasiven Medizinprodukten sowie Flächen aller Art eingesetzt werden.

Mit geltende Regelungen:

- Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Stand 30. Oktober 2020
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Zentrum für Entspannung Stand 03.03.2021
- Dokumente:
 - Datenschutzhinweise Zentrum für Entspannung.pdf

Auszug aus der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 § 5a Testung

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung),
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist,

durchgeführt werden. **Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss**

1. **vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,**
2. **unter Aufsicht einer oder eines anderen stattfinden, die oder der einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung oder einer entsprechenden Schutzmaßnahme nach § 28b IfSG unterworfen ist,**
3. **im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder**
4. **von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.**

Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. 5Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen. 6Die Person, die den Test gemäß Satz 4 durchgeführt oder gemäß Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen; die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten. 7Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis gemäß Satz 6 oder im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

vorlegt.

Ergibt eine Testung nach den Sätzen 1 bis 5 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen; § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden. 9Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7a erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. 10§ 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.

(3) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher im Sinne des Absatzes 1 einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

(4) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 gilt, außer für in den §§ 11 bis 13 angeordnete Testungen, nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.